

**Vorlage Nr. 18/135 (L/S)
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie**

am 10.05. 2012

**„Einführung eines Leitfadens für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen
(VOF-Leitfaden)“**

A. Problem

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) regelt die von öffentlichen Bauherren in Deutschland zu beachtenden Verfahrenswege bei der Vergabe von Leistungen an freiberufliche Planer. Nachdem 2004 zeitgleich mit der Unterzeichnung der ersten Fassung der „Bremer Erklärung von Bauherren, Architekten und Ingenieuren zur Durchführung von Planungswettbewerben“ von der Architektenkammer Bremen ein VOF-Leitfaden herausgegeben worden war, der öffentlichen und privaten Bauherren Hilfestellung bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Geltungsbereich der damaligen VOF-Fassung geben sollte, war nach Inkrafttreten der VOF Fassung 2009 eine Überarbeitung notwendig.

B. Lösung

Diese Überarbeitung sollte zum einen der geänderten Verordnungsgrundlage aber auch den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen Rechnung tragen. Anders als bei der Vorläuferpublikation war dieses Projekt, welches auf Vorschlag der Architektenkammer Bremen begonnen wurde, von vornherein als gemeinsames Projekt des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Architekten- und der Ingenieurkammer geplant.

Wesentliches Ziel der Überarbeitung unter Einbeziehung operativen Sachverstands (u.a. Immobilien Bremen) war, den öffentlichen und auch privaten Bauherren bei der konkreten Umsetzung der Vergabeverfahren rechtssichere Anleitungen zu geben und insbesondere bei der Vergabe von Planungen für bestimmte herausgehobene Bauaufgaben neben der Reduzierung der formalen Anforderungen an die Bewerber auf das unabdingbar Notwendige eine stärkere Berücksichtigung des Qualitätsaspekts der Planung zu erreichen. Die Überarbeitung erfolgte nach dem Vorbild und auf der Grundlage eines entsprechenden Leitfadens der Architekten- und der Ingenieurkammer aus Baden-Württemberg von 2010.

Das Ziel einer stärkeren Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Bewerberauswahl wird u.a. durch die alternative Einführung von als Referenz einzureichenden Projektblättern in bestimmten Verfahrensvarianten ermöglicht. Diese

werden durch eine fachlich qualifizierte Bewertungsgruppe ähnlich der Jury eines Preisgerichts bewertet. Damit gehen wesentliche Qualitätsaspekte der bisherigen Leistungen des Bewerbers zusätzlich zu den sonstigen fachlichen und ökonomischen Kriterien in die Gesamtwertung der Bewerbung ein.

C. Gender-Prüfung

Mit einer verbesserten Verfahrenssicherheit werden positive finanzielle Auswirkungen erwartet (Verkürzung der Verfahrenszeiten, seltenere Verfahrenseinsprüche).

Eine Gender-Relevanz ist nicht zu erkennen. Der Leitfaden bindet beide Geschlechter in gleicher Weise an die Verfahrensregeln.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt den vorgelegten Leitfaden zur Kenntnis und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Leitfaden dem Senat mit dem Ziel der verbindlichen Einführung für die Einheiten der Kernverwaltung und die in der Senatsvorlage aufgeführten Gesellschaften vorzulegen.

Anlagen:

- Entwurf einer Senatsvorlage „Einführung eines Leitfadens für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF-Leitfaden)“
- VOF-Leitfaden 2012

Vorlage für die Sitzung des Senats am XX.XX.2012

„Einführung eines Leitfadens für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF-Leitfaden)“

A. Problem

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) regelt die von öffentlichen Bauherren in Deutschland zu beachtenden Verfahrenswege bei der Vergabe von Leistungen an freiberufliche Planer. Nachdem 2004 zeitgleich mit der Unterzeichnung der ersten Fassung der „Bremer Erklärung von Bauherren, Architekten und Ingenieuren zur Durchführung von Planungswettbewerben“ von der Architektenkammer Bremen ein VOF-Leitfaden herausgegeben worden war, der öffentlichen und privaten Bauherren Hilfestellung bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Geltungsbereich der damaligen VOF-Fassung geben sollte, war nach Inkrafttreten der VOF Fassung 2009 eine Überarbeitung notwendig,

B. Lösung

Diese Überarbeitung sollte zum einen der geänderten Verordnungsgrundlage aber auch den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen Rechnung tragen. Anders als bei der Vorläuferpublikation war dieses Projekt, welches auf Vorschlag der Architektenkammer Bremen begonnen wurde, von vornherein als gemeinsames Projekt des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Architekten- und der Ingenieurkammer geplant.

Wesentliches Ziel der Überarbeitung unter Einbeziehung operativen Sachverstands (u.a. Immobilien Bremen) war, den öffentlichen und auch privaten Bauherren bei der konkreten Umsetzung der Vergabeverfahren rechtssichere Anleitungen zu geben und insbesondere bei der Vergabe von Planungen für bestimmte herausgehobene Bauaufgaben neben der Reduzierung der formalen Anforderungen an die Bewerber auf das unabdingbar Notwendige eine stärkere Berücksichtigung des Qualitätsaspekts der Planung zu erreichen. Die Überarbeitung erfolgte nach dem Vorbild und auf der Grundlage eines entsprechenden Leitfadens der Architekten- und der Ingenieurkammer aus Baden-Württemberg von 2010.

Das Ziel einer stärkeren Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Bewerberauswahl wird u.a. durch die alternative Einführung von als Referenz einzureichenden Projektblättern in bestimmten Verfahrensvarianten ermöglicht. Diese werden durch eine fachlich qualifizierte Bewertungsgruppe ähnlich der Jury eines Preisgerichts bewertet. Damit gehen wesentliche Qualitätsaspekte der bisherigen

Leistungen des Bewerbers zusätzlich zu den sonstigen fachlichen und ökonomischen Kriterien in die Gesamtwertung der Bewerbung ein.

C. Alternativen

Die Beibehaltung des bisherigen Leitfadens ist wegen der Neufassung der VOF aus 2009 obsolet. Die Aufhebung des bisherigen Leitfadens würde die bremischen öffentlichen Bauherren ohne Anleitung für die komplexen Verfahrensalternativen lassen. Beides wird somit nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit einer verbesserten Verfahrenssicherheit werden positive finanzielle Auswirkungen erwartet (Verkürzung der Verfahrenszeiten, seltenere Verfahrenseinsprüche).

Eine Gender-Relevanz ist nicht zu erkennen. Der Leitfaden bindet beide Geschlechter in gleicher Weise an die Verfahrensregeln.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Leitfaden ist zwischen den in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Ressorts (siehe unter B. Lösung) abgestimmt. Das gemeinsame Vorwort muss noch abschließend abgestimmt werden.

Die übrigen Ressorts wurden beteiligt, Einwendungen haben sich nicht ergeben. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat den Leitfaden in ihrer Sitzung am XX.XX.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen und eine Senatsbefassung mit dem Ziel der Einführung des Leitfadens für die Kernverwaltung und bestimmte bremische Gesellschaften empfohlen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit soll über die Herausgabe des Leitfadens unterrichtet werden, da dieser auch für private Dritte nützlich sein kann. Es bestehen dem entsprechend keine Bedenken zu einer Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt die Einführung des VOF-Leitfadens für die bremischen öffentlichen Bauherren der Kernverwaltung.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, den Leitfaden bei den nachstehend genannten Gesellschaften verbindlich einzuführen und hierzu entsprechende Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen:

- a) Bremer Bäder GmbH,
- b) Wirtschaftsförderung Bremen GmbH – WFB,
- c) Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG,
- d) BREPARK Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH,
- e) Immobilien Bremen AöR.
- f) Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Anlage:

- VOF-Leitfaden (Stand 31.01.2012)

VOF Leitfaden der Freien Hansestadt Bremen

Inhalt:

1. Vorbemerkung	3
2. Grundsätze	3
3. Verfahrensschritte	3
Welches VOF-Vergabeverfahren ist das geeignete?	5
A. VOF-Vergabeverfahren ohne Planung – Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb	5
B. VOF-Vergabeverfahren ohne Planung – Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb - Projektblätter	5
C. VOF-Vergabeverfahren mit Planung – Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen nach Teilnahmewettbewerb - Projektblätter	5
D. VOF-Vergabeverfahren mit Planung – Nichtoffener Planungswettbewerb während des Verhandlungsverfahrens	6
E. VOF-Vergabeverfahren mit Planung – Offener Planungswettbewerb vor dem Verhandlungsverfahren	6
Anlagen	7
Anlage 1 Synopse der Verfahrensmöglichkeiten	7
Anlage 1 a: 1. Stufe - relevante Vorhaben für Verfahren der Modelle B-E	9
Anlage 2 a: 1. Stufe / 1. Phase: Zulassung zur Auswahl – Ausschlusskriterien	11
Anlage 2 b: 1. Stufe / 2. Phase: Auswahl – Auswahlkriterien	12
Anlage 3 a: 2. Stufe: Verhandlungsverfahren ohne Planung – Zuschlagskriterien	14
Anlage 3 b: 2. Stufe: Verhandlungsverfahren nach Planungswettbewerb – Zuschlagskriterien	15
Abkürzungsverzeichnis	16

Geleitwort der bremischen Träger der Publikation

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) regelt die von öffentlichen Bauherren in Deutschland zu beachtenden Verfahrenswege bei der Vergabe von Leistungen an freiberufliche Planer.

Nachdem 2004 zeitgleich mit der Unterzeichnung der ersten Fassung der Bremer Erklärung von Bauherren, Architekten und Ingenieuren zur Durchführung von Planungswettbewerben von der Architektenkammer Bremen ein VOF-Leitfaden herausgegeben worden war, der öffentlichen und privaten Bauherren Hilfestellung bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Geltungsbereich der damaligen VOF-Fassung geben sollte, war nach Inkrafttreten der VOF Fassung 2009 eine Überarbeitung notwendig, Diese sollte zum einen der geänderten Verordnungsgrundlage aber auch den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen Rechnung tragen. Anders als bei der Vorläuferpublikation war dies Projekt, welches auf Vorschlag der Architektenkammer Bremen begonnen wurde, von vornherein als gemeinsames Projekt der hier unterzeichnenden Institutionen und Einrichtungen geplant.

Wesentliches Ziel der Überarbeitung war, den öffentlichen und privaten Bauherren bei der konkreten Umsetzung der Vergabeverfahren rechtssichere Anleitungen zu geben und insbesondere bei der Vergabe von Planungen für bestimmte herausgehobene Bauaufgaben neben der Reduzierung der formalen Anforderungen an die Bewerber auf das unabdingbar Notwendige eine stärkere Berücksichtigung des Qualitätsaspekts der Planung zu erreichen. Die Überarbeitung erfolgte nach dem Vorbild und auf der Grundlage eines entsprechenden Leitfadens der Architekten- und der Ingenieurkammer und des Landes Baden-Württemberg von 2010.

Das Ziel einer stärkeren Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Bewerberauswahl wird u.a. durch die alternative Einführung von als Referenz einzureichenden Projektblättern in bestimmten Verfahrensvarianten ermöglicht. Diese werden durch eine fachlich qualifizierte Bewertungsgruppe ähnlich der Jury eines Preisgerichts bewertet. Damit gehen wesentliche Qualitätsaspekte der bisherigen Leistungen des Bewerbers zusätzlich zu den sonstigen fachlichen und ökonomischen Kriterien in die Gesamtwertung der Bewerbung ein.

Die Unterzeichner wünschen der Publikation eine weite Verbreitung auch unter den privaten Bauherren Bremens – der Senat der Freien Hansestadt hat die Regelungen für seine öffentlichen Bauherren bereits insgesamt für verbindlich erklärt.

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Senator für Wirtschaft und Häfen

Senatorin für Finanzen

Präsident der Architektenkammer

Präsident der Ingenieurkammer

VOF-Vergabeverfahren – Leitfaden

für die Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF (1)

1. Vorbemerkung

Ziel dieses Leitfadens ist es, öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren gemäß der VOF – also bei Auftragswerten über den Schwellenwerten – zu unterstützen und ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie im Rahmen der zulässigen Verfahrensmöglichkeiten geeignete Architekten und/oder Ingenieure für eine anstehende Planungsaufgabe finden können.

Die jeweils gültigen Schwellenwerte werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und in die deutsche Vergabeverordnung (VgV) übernommen.

Leistungen, die in den Anwendungsbereich der Sektorenverordnung (SektVO) fallen, müssen nicht nach den Regelungen dieses Leitfadens vergeben werden.

Um den Aufwand bei den Bewerbern wie bei den Auftraggebern gering zu halten und dennoch den Bewerber zu finden, der im Sinne des § 11 Abs. 6 VOF die bestmögliche Leistung erwarten lässt, sollten die geforderten Nachweise weder überzogen noch unangemessen oder gar unerheblich sein – Stichworte: Entbürokratisierung, Deregulierung. Auch kleinere Büros oder Berufsanfänger sollen in geeigneten Fällen diese Anforderungen erfüllen können, um nicht von vornherein vom Wettbewerb ausgeschlossen zu sein.

2. Grundsätze

Aufträge über freiberufliche Leistungen werden gemäß der VOF im Verhandlungsverfahren vergeben. Wettbewerbe nach §15 VOF können vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

Bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Planungsleistungen spielt die Qualität dieser Leistung eine entscheidende Rolle. Kennzeichnend für einen Planungswettbewerb ist, dass Qualität in ihren verschiedensten Facetten – Ästhetik, Zweckmäßigkeit, fachlicher und technischer Wert, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit – abgefragt und beurteilt wird. Auftraggeber, die vor dem Verhandlungsverfahren von den ausgewählten Bewerbern Lösungsvorschläge abfragen – in einem Planungswettbewerb nach den geltenden Wettbewerbsregeln oder als Planungen gemäß der HOAI – können damit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage im Verhandlungsverfahren erhalten. Daher kann es von Vorteil sein, Planungswettbewerbe im VOF-Verfahren einzusetzen.

3. Verfahrensschritte

Das Vergabeverfahren der VOF (2) gliedert sich in der Regel in zwei Stufen: In der ersten Stufe – dem Bewerber- und Auswahlverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung – werden aus allen Bewerbern die Teilnehmer für die Auftragsgespräche der zweiten Stufe ausgewählt.

Dies erfolgt in zwei Phasen. Zuerst werden Bewerber anhand von Ausschlusskriterien (3) ausgeschieden, danach anhand von Auswahlkriterien (4) über den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie über die fachliche Eignung aufgrund der zu erwartenden fachlichen Leistungen ausgewählt. Bei hinreichend relevanten Vorhaben (Modelle B-E der Tabelle 6) ist ein Auswahlgremium an der Auswahl der Bewerber beteiligt, das die von den Bewerbern vorzulegenden Projektblätter bewertet.

Nach Ende der Stufe 1 findet in geeigneten Fällen ein Planungswettbewerb statt. Entscheidet sich der öffentliche Auftraggeber für einen offenen Planungswettbewerb, entfällt die erste Stufe. In der zweiten Stufe ermittelt der Auftraggeber in Auftragsgesprächen mit den ausgewählten Bewerbern – dem eigentlichen Verhandlungsverfahren – anhand der Zuschlagskriterien (5) den Auftragnehmer, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Nach einem Planungswettbewerb führt der Auftraggeber die Auftragsgespräche in der Regel mit allen Preisträgern durch. Zuschlagskriterien (6) sind dann unter anderem das

Wettbewerbsergebnis und seine Weiterentwicklung und weitere Kriterien, die nicht durch den Planungswettbewerb abgedeckt sind.

In den folgenden Texten und Anlagen wird zunächst eine Übersicht über die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten und ihre Varianten gegeben. Vor- und Nachteile werden dargestellt. Anlage 1 stellt eine komprimierte Synopse dieser Verfahren mit zusätzlichen Erläuterungen dar. Anlage 1 a listet die Charakteristika der Vorhaben auf, die für die Verfahrensvarianten der Modelle B-E in Frage kommen. Anlage 2 a beschreibt die Ausschlusskriterien vor der Zulassung zur Auswahl, während in Anlage 2 b die Kriterien der Auswahlphase beschrieben sind. Die vorgeschlagene Gewichtung der einzelnen Kriterien ist beispielhaft. In Anlage 3 a werden Zuschlagskriterien aufgelistet. Die Gewichtung der Kriterien ist auch hier beispielhaft.

- 1) Weitere und detailliertere Informationen zur Vergabe von Planungsleistungen und zu den Grundsätzen öffentlicher Vergabe unter: www.ghv-guetestelle.de
- 2) Anlage 1 (s. Seite 6): Synopse der Verfahrensmöglichkeiten
- 3) Anlage 2a (s. Seite 9): 1.Stufe / 1.Phase: Zulassung zur Auswahl – Ausschlusskriterien
- 4) Anlage 2b (s. Seiten 11-13): 1.Stufe / 2.Phase: Auswahl – Auswahlkriterien
- 5) Anlage 3a: 2. Stufe (s. Seite 14): Verhandlungsverfahren ohne Planung – Zuschlagskriterien
- 6) Anlage 3b: 2. Stufe (s. Seite 15): Verhandlungsverfahren nach Planungswettbewerb – Zuschlagskriterien

Welches VOF-Vergabeverfahren ist das geeignete?

A. VOF-Vergabeverfahren ohne Planung – Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb

Teilnahmewettbewerb:	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Planung:	keine
Verhandlungsverfahren:	Die Vergabeentscheidung des Auftraggebers fußt nur auf Prognosen.

Tabelle 1

B. VOF-Vergabeverfahren ohne Planung – Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb - Projektblätter

Teilnahmewettbewerb:	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bewertung der Planungsqualität eingereicherter Referenzen anhand von Projektblättern durch ein Auswahlgremium, Auswahl nach erreichter Punktzahl
Planung:	Keine
Verhandlungsverfahren:	Die Vergabeentscheidung des Auftraggebers fußt nur auf Prognosen.

Tabelle 2

C. VOF-Vergabeverfahren mit Planung – Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen nach Teilnahmewettbewerb - Projektblätter

(vgl. insbesondere § 20 Abs. 2 und 3 VOF)

Teilnahmewettbewerb:	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bewertung der Planungsqualität eingereicherter Referenzen anhand von Projektblättern durch ein Auswahlgremium, Auswahl nach erreichter Punktzahl
Planung:	Der Auftraggeber verlangt von den Teilnehmern Lösungsvorschläge für die anstehende Aufgabe („Mehrfachbeauftragung“), die er gemäß HOAI vergütet.
Verhandlungsverfahren:	Die Vergabeentscheidung fußt nicht mehr allein auf Prognosen, sondern zusätzlich auf Planungsansätzen für die anstehende Aufgabe. Der Auftraggeber sichert so seine Vergabeentscheidung zusätzlich ab.

Tabelle 3

D. VOF-Vergabeverfahren mit Planung – Nichtoffener Planungswettbewerb während des Verhandlungsverfahrens

Teilnahmewettbewerb:	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bewertung der Planungsqualität eingereicherter Referenzen anhand von (Projektblättern) durch ein Auswahlgremium, Auswahl nach erreichter Punktzahl
Planung:	Der Auftraggeber erhält in einem nichtoffenen Planungswettbewerb viele Lösungsvorschläge für die anstehende Aufgabe. Ihre Qualität wird bei allen abgefragten Aspekten durch die Konkurrenz optimiert.
Verhandlungsverfahren:	Der Auftraggeber erhält mit dem Ergebnis des Planungswettbewerbs eine weitere Entscheidungsgrundlage und kann auf diese Weise seine Vergabeentscheidung mehrfach absichern.

Tabelle 4

E. VOF-Vergabeverfahren mit Planung – Offener Planungswettbewerb vor dem Verhandlungsverfahren

iTeilnahmewettbewerb:	Keiner. Bei einem Planungswettbewerb ohne Zugangsbeschränkung schöpft der Auftraggeber das gesamte denkbare Potential an Qualität und Kompetenz ab.
Planung:	Der Auftraggeber, der einen offenen Planungswettbewerb auslobt, erhält das Maximum an Lösungsansätzen für die anstehende Aufgabe. Ihre Qualität wird bei allen abgefragten Aspekten durch die Konkurrenz optimiert.
Verhandlungsverfahren :	<p>Bewerber, die nicht zuverlässig sind, müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>Die fachliche, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird in diesem Fall <u>nach</u> Abschluss des Wettbewerbsverfahrens überprüft.</p> <p>Der Auftraggeber erhält mit dem Ergebnis des Planungswettbewerbes eine weitere Entscheidungsgrundlage und kann auf diese Weise seine Vergabeentscheidung mehrfach absichern.</p>

Tabelle 5

Anlagen

Anlage 1 Synopse der Verfahrensmöglichkeiten

Modell A	Modell B	Modell C	Modell D	Modell E	Erläuterung
VOF-Vergabeverfahren ohne Planungswettbewerb	VOF-Vergabeverfahren ohne Planungswettbewerb (relevante Vorhaben gem. Anlage 1a)	VOF-Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen	VOF-Vergabeverfahren mit nicht offenem Planungswettbewerb	VOF-Vergabeverfahren mit offenem Planungswettbewerb (6a)	Anlage 1: VOF-Vergabeverfahren – Synopsis der Verfahrensmöglichkeiten
Teilnahme-wettbewerb gemäß VOF	Teilnahme-wettbewerb gemäß VOF	Teilnahme-wettbewerb gemäß VOF	Teilnahme-wettbewerb gemäß VOF oder Planungswettbewerb nach den geltenden Wettbewerbsregeln RPW		1. Stufe Bewerber- und Auswahlverfahren
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien		Zulassung – 1. Stufe, 1. Phase
Fachliche, technische + wirtschaftliche Auswahlkriterien	Fachliche, technische + wirtschaftliche Auswahlkriterien	Fachliche, technische + wirtschaftliche Auswahlkriterien	Fachliche, technische + wirtschaftlich Auswahlkriterien		Auswahl – 1. Stufe, 2. Phase zählbare Kriterien
	gestalterische Auswahlkriterien - Referenzen als Projektblätter, Auswahlgremium 6c)	gestalterische Auswahlkriterien - Referenzen als Projektblätter, Auswahlgremium 6c)	gestalterische Auswahlkriterien - Referenzen als Projektblätter, Auswahlgremium 6c)		Referenzen als Projektblätter zur Bewertung der Planungsqualität nach vorgegebenen Kriterien

Modell A	Modell B	Modell C	Modell D	Modell E	Erläuterung
		Lösungsvorschläge gem. HOAI (6b) § 20 Abs. 2 und 3 VOF	nicht offener Planungswettbewerb §§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 2 VOF	offener Planungswettbewerb §§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 2 VO	optional 2. Stufe Planungsphase Aufgabenstellung, Auslobung, Bearbeitung, Vorprüfung
		kein Preisgericht	Beurteilungskriterien	Beurteilungskriterien	Preisgerichtssitzung
Verhandlungs- verfahren	Verhandlungs- verfahren	Verhandlungs- verfahren mit Präsentation der Lösungsvorschläge	Verhandlungs- verfahren	Verhandlungs- verfahren	3. Stufe Verhandlungs- verfahren
Auftrags- kriterien	Auftrags- kriterien	Auftrags- kriterien	Auftrags- kriterien	Auftrags- kriterien	Auftrags- gespräche

Tabelle 6

6a) Die Ausschluss- und Eignungskriterien sind in der Auslobung bekannt zu machen, werden aber nachgelagert (nach der Preisgerichtssitzung) geprüft.

6b) Die Honorare bei solchen Mehrfachbeauftragungen sind entsprechend dem (ggf. gegenüber dem Standardleistungskatalog gem. HOAI reduzierten) geforderten Leistungsumfang an jeden Teilnehmer zu vergüten.

6c) Das Auswahlgremium wird mit sach- und fachkundigen Mitarbeitern des Auslobers und/oder solchen Externen besetzt, die zusammen die grundsätzliche fachliche Qualifikation für die geforderte Leistung besitzen.

Anlage 1 a: 1. Stufe - relevante Vorhaben für Verfahren der Modelle B-E

Die Auswahl von Vorhaben für VOF-Verfahren nach den Modellen B-E soll sich nach den nachstehenden Kriterien richten*:

Neubau	Objektplanung nach § 33 HOAI
N1	Maßnahme im Anwendungsbereich der Bremer Erklärung (6d)
N2	Grundstück im städtebaulichen Entwicklungsbereich/Sanierungsgebiet
N3	Stadträumlich exponierte Lage
N4	Programmatische Pilotvorhaben (Nutzungsprogramm)
N5	Größere Neubauprojekte oder Pilotvorhaben mit erhöhten energetischen Anforderungen
N6	frei bleibend
N7	Serielle Bauvorhaben (typisierte Entwürfe)
N8	Erweiterungen der Kubatur im Denkmalbereich
Bestand	Objektplanung nach § 33 HOAI
B1	frei bleibend
B2	Grundstück im städtebaulichen Entwicklungsbereich/Sanierungsgebiet
B3	Stadträumlich exponierte Lage, Maßnahmen an Dach/Fenstern/Fassade mit gestalterischer Bedeutung, Denkmalschutz
B4	Stadträumlich exponierte Lage, Erweiterung der Kubatur
B5	frei bleibend
B6	Serielle Bauvorhaben (typisierte Entwürfe)
Neubau	Ingenieurbau nach § 42 HOAI
I N1	Neubauten in stadträumlich exponierter Lage
I N2	serielle Neubauten mit Außenwirkung

I N3	Neubauten in Nachbarschaft zu Baudenkmalen
Bestand	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nach § 42/46 HOAI
I B1	gestaltverändernde Eingriffe in stadträumlich exponierter Lage
I B2	gestaltverändernde Eingriffe in der Nähe von Baudenkmalen
Neubau	Landschaftsplanung oder Freianlagenplanung nach §§ 23-26, 38 HOAI
LN1	Neuplanungen im städtischen Raum
Bestand	Landschaftsplanung oder Freianlagenplanung nach §§ 23-26, 38 HOAI
LB1	Bestandsveränderungen im städtischen Raum
Neuplanung und Bestand	Flächenplanung nach § 19 HOAI (Bauleitplanung)
S1	Planungen im städtischen Raum

Tabelle 7

6d) Qualität im Bereich des öffentlichen Bauens steigern - Bremer Erklärung von Bauherren, Architekten und Ingenieuren zur Durchführung von Planungswettbewerben,

Die Bremer Erklärung wurde bislang von folgenden Institutionen unterzeichnet:

- * Senatorin für Finanzen
- * Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Bereich Wissenschaft
- * Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
- * Immobilien Bremen AÖR
- * Wirtschaftsförderung Bremen
- * Architektenkammer Bremen
- * Ingenieurkammer Bremen

im Internet unter:

[http://www.architektenkammer-bremen.de/images/stories/Bremer Erklärung DA 425 RAW Stand 12 2007.pdf](http://www.architektenkammer-bremen.de/images/stories/Bremer%20Erklärung%20DA%20425%20RAW%20Stand%2012%202007.pdf)

Anlage 2 a: 1. Stufe / 1. Phase: Zulassung zur Auswahl – Ausschlusskriterien

Bewerber, die zur Auswahl zugelassen werden wollen, müssen alle formalen Anforderungen – die Ausschlusskriterien – ausnahmslos erfüllen. Bewerber belegen dies auf einer vom Auftraggeber vorgegebenen Bewerbererklärung und mit den Eigenerklärungen und Nachweisen, die für die Zulassung zur Auswahl gefordert sind.

Auf die Möglichkeit, über die fachliche Befähigung (§ 5 Abs. 5 Buchst. a VOF) und die Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 4 Buchst. a VOF) immer einen Nachweis zu verlangen, sollte nicht verzichtet werden.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorlagen, innerhalb einer durch ihn zu bestimmenden Nachfrist nachzufordern (§ 5 Abs. 3 VOF).

Empfehlungen

Ausschluss-Kriterium	erfüllt / nicht erfüllt
Formalien <ul style="list-style-type: none"> • fristgerechter Eingang der Bewerbung • Bewerber-/Teilnahmeerklärung mit eigenhändiger rechtsverbindlicher Unterschrift der Teilnahmeberechtigten 	
Nachweise	erfüllt / nicht erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> • fachliche Befähigung nach §§ 5 Abs. 5 Buchst. a, 19 VOF • Berufshaftpflichtversicherung nach § 5 Abs. 4 Buchst. a VOF 	
Erklärungen	erfüllt / nicht erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bewerbergemeinschaftserklärung • Erklärung: Ausführungs- und Lieferinteressen nach § 4 Abs. 2 VOF • Erklärung, dass keine Ausschlusskriterien nach § 4 Abs. 6 und 9 VOF vorliegen • Erklärung zur Verknüpfung mit anderen Unternehmen 4 Abs. 2 VOF) • Erklärung: Namen und Qualifikation der Leistungserbringer nach § Abs. 3 VOF • ggf. Verpflichtungserklärung nach § 5 Abs. 6 VOF (Kapazitäten anderer Unternehmen – in diesem Fall können sich die vom Bewerber vorzulegenden Nachweise und Erklärungen auf diese Unternehmen beziehen.) 	
Bewerber zugelassen?	ja / nein

Tabelle 8

Anlage 2 b: 1. Stufe / 2. Phase: Auswahl – Auswahlkriterien

Der Auftraggeber definiert die Auswahlkriterien, anhand derer die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit der Bewerber, insbesondere jedoch ihre Eignung und Kompetenz für die anstehende Aufgabe überprüft wird.

Die Bewerber belegen mit Erklärungen, Nachweisen, Referenzen (7a) und gegebenenfalls Projektblättern, inwieweit sie den Auswahlkriterien genügen.(7)

Als Beleg der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Eignung des Bewerbers sieht die VOF teilweise die Eigenerklärung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOF) und teilweise die Vorlage von Nachweisen als Regelfall an. In beiden Richtungen sind Ausnahmen zulässig. Diese sind in der in der Dokumentation zu begründen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOF).

Die Nachweise und Referenzen werden gewertet, bei Verfahren mit Referenzen als Projektblätter wertet dies ein zusätzliches Auswahlgremium Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer an den Auftragsgesprächen bzw. als Teilnehmer eines Planungswettbewerbs. Gegebenenfalls findet eine Auslosung statt um die festgelegte Anzahl von Teilnehmern zu erhalten

Der Auftraggeber hat auch hier die Möglichkeit, Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorlagen, innerhalb einer durch ihn zu bestimmenden Nachfrist nachzufordern (§ 5 Abs. 3 VOF).

Beispiel (8) Schwerpunkt Architekten- und Ingenieurleistungen (bei Vergabeverfahren mit und ohne Planung)

Auswahlkriterium	Gewichtung in %	Bewertung (11) (0 - 3)	Ergebnis
Der Auftraggeber definiert die Auswahlkriterien in Abhängigkeit von der Aufgabe. Dem folgend legt er die Anforderungen an Erklärungen, Nachweisen und Referenzen/Projektblättern (9) in einer Weise fest, dass sie auch von kleinen Büros und Berufsanfängern erfüllt werden können.			
wirtschaftliche und finanzielle Eignung			
Eigenerklärung nach § 5 Abs. 4 Buchst. c VOF für die vergangenen drei Jahre über den jeweiligen Jahresnettohonorarumsatz für die jeweiligen Planungsleistung (z. B. Objektplanung)	10 %	0 - 3	0 - 0,3
Eigenerklärung nach § 5 Abs. 5 Buchst. d VOF für die vergangenen drei Jahre über die jeweils durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten für die jeweiligen Planungsleistung (z. B. Objektplanung)	10 %	0 - 3	0 - 0,3
fachliche Eignung			
persönliche Referenzen von Projektleiter, stellv. Projektleiter und Büroreferenzen bei Verfahren ohne Projektblätter	40 % 80 %	0 – 3	0 – 1,2 0 – 2,4
Referenz / Projektblatt: 1 vergleichbares realisiertes Projekt bei Verfahren ohne Projektblätter	15 % 0 %	0 – 3	0,45 0
Referenz / Projektblatt: 1 beliebiges realisiertes Projekt zum Thema Innovation bei Verfahren ohne Projektblätter	15 % 0 %	0 – 3	0 – 0,45 0
Referenz / Projektblatt: 1 Wettbewerbsergebnis	5 %	0 – 3	0 – 0,15

ENTWURF Stand 16.04.2012

Preis oder Ankauf/Anerkennung in einem regelgerechten Wettbewerb bei Verfahren ohne Projektblätter	0 %		0
Referenz / Projektblatt: 1 ausgezeichnetes realisiertes Projekt z.B.: Hugo-Häring-Preis, Beispielhaftes Bauen, andere Auszeichnung Bauherrenpreis, Denkmalschutzpreis , BDA-Preis , Brückenbaupreis, Stahlbaupreis	5 %	0 – 3	0 – 0,15
bei Verfahren ohne Projektblätter	0 %		0
Summe	100		0-3

Tabelle 9

7) Beispiele für unverhältnismäßig hohe Auswahlkriterien (Kriterien, die nicht durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind, vergabefremde Kriterien, sonstige diskriminierende Kriterien):

- der Nachweis eines unverhältnismäßig hohen Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen (zum Beispiel 350.000 Euro/Jahr bei einer Sporthalle)
- der Nachweis von Erfahrungen mit erfolgreichen Förderanträgen im betroffenen Bundesland
- die Erklärung, dass der Bewerber die Auftragsleistung ohne Unterauftragnehmer erbringen wird

7a) Die Forderung von Bescheinigungen der öffentlichen Auftraggeber nach § 5 (5b) VOF kann optional erfolgen.

8) Beispiele von unverhältnismäßigen Auswahlkriterien aus konkreten VOF-Verfahren zum Vergleich (Kriterien, die nicht durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind, vergabefremde Kriterien, sonstige diskriminierende Kriterien): bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- • der Nachweis von Erfahrungen mit erfolgreichen Förderanträgen im betroffenen Bundesland bei der fachlichen Eignung:
 - Nachweis von Referenzen für realisierte Projekte, die mit der anstehenden Aufgabe identisch sind, zum Beispiel identische anrechenbare Kosten, identische Nutzung, identische städtebauliche Situation
 - Nachweis einer hohen Anzahl von Referenzen in kurzem Zeitraum, zum Beispiel 5 Projekte in den letzten 5 Jahren (10 Projekte in den letzten 10 Jahren)
 - Nachweis bei geforderten Wettbewerbserfolgen oder ausgezeichneten realisierten Projekten: nur Preise bei vergleichbaren Aufgaben, 5 ausgezeichnete Projekte in den letzten 5 Jahren
 - Nachweis von ausgezeichneten realisierten Projekten: 5 Projekte in den letzten 5 Jahren
 - Erklärungen zur Mitarbeiterstruktur und zur Ausstattung des Büros: zum Beispiel mindestens 20 Mitarbeiter in den letzten 3 Jahren für eine Sporthalle, unverhältnismäßige Anforderungen an Geräte, technische Ausrüstung
- 9) Hier fordert der Auftraggeber die erforderliche Anzahl an Referenzen.
- 10) Planungen, die von einer fachkundigen Jury beurteilt wurden (Wettbewerbserfolge, Auszeichnungen), werden nicht (noch einmal) bewertet, es wird die Qualität des Erfolgs / der Auszeichnung bewertet.

11) Wenn bei einem einzelnen Auswahlkriterium die Nichterfüllung (0 Punkte) als Ausschlusskriterium wirken soll, ist dies in der Bekanntmachung des Verfahrens vorab bekannt zu machen.

Anlage 3 a: 2. Stufe: Verhandlungsverfahren ohne Planung – Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber gibt in der Aufgabenbeschreibung oder der Vergabebekanntmachung (12) oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe alle Zuschlagskriterien an, deren Anwendung vorgesehen ist. Er gibt grundsätzlich auch an, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden (§ 11 Abs. 4 VOF).

Wenn der Auftraggeber über die Vergabe der Planungsleistungen entscheidet, ohne dass er vorher eine Planung abgefragt hat, bewertet er die Bewerber anhand der Präsentation eines vergleichbaren Referenzprojektes und der vorgesehenen Vorgehensweise für das anstehende Projekt im Rahmen einer wertenden Prognose.

Nach Abschluss der Auftragsgespräche schließt der Auftraggeber den Vertrag mit demjenigen, „der ...im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.“ (§ 11 Abs. 6 VOF)

Beispiel Architektenleistungen / Ingenieurleistungen

Zuschlagskriterien	Gewichtung (13) in %	Bewertung von - bis	Bewertung (14) 0 – 3 Punkte
Projektanalyse und Präsentation eines vergleichbaren oder des anstehenden Projekts Kriterien bei Architektenleistungen/Ingenieurleistungen: • Vergleichbarkeit mit dem anstehenden Projekt • Nachhaltigkeit • Vorstellung interessanter Ideen des Projekts	40	0-3	0 – 1,2
Qualitätsmanagement während der Betreuung des Projekts	10	0-3	0 – 0,3
Aus dem Auftragsgespräch gewonnene Eindrücke • Projektleiter • Projektteam	20	0-3	0 – 0,6
Termine und Kosten: • Methoden der Terminverfolgung	10	0-3	0 – 0,3
• Methoden der Kostenverfolgung	10	0-3	0-0,3
Honorar (15)	5	0-3	0 – 0,15
Gesamteindruck der Präsentation	5	0-3	0 – 0,15
Summe	100		0 – 3

Tabelle 10

12) Standardformulare unter simap.europa.eu im Internet

13) Die vom Auftraggeber festgelegte Prozentzahl des für ein Kriterium vergebenen Anteils am Gesamtergebnis kennzeichnet die Gewichtung des Kriteriums.

14) Der Auftraggeber bewertet die Bewerber anhand der gewichteten Kriterien mit bis zu 3 Punkten. Bei gleicher Qualität und Kompetenz verschiedener Bewerber in einem Kriterium muss die Bewertung der Bewerber in diesem Kriterium gleich sein.

15) bei Bauten im Bestand kann das Honorar höher gewichtet werden.

Anlage 3 b: 2. Stufe: Verhandlungsverfahren nach Planungswettbewerb – Zuschlagskriterien

Nach einem Planungswettbewerb führt der Auftraggeber die Verhandlungsgespräche in der Regel mit allen Preisträgern des Wettbewerbs. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung präzisiert er spätestens in der Aufforderung zur Teilnahme an den Vertragsverhandlungen entsprechend den Vorgaben aus der Wettbewerbsauslobung.

In den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern des Planungswettbewerbs kann sich der Auftraggeber schwerpunktmäßig auf die Vorgehensweise des Teilnehmers beim anstehenden Projekt neben der Analyse einer möglichen Weiterentwicklung der preisgekrönten Wettbewerbsarbeiten beschränken.

Nach Abschluss der Verhandlungsgespräche nach einem Planungswettbewerb schließt der Auftraggeber den Vertrag mit dem Preisträger, „der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.“ (§ 20 (1) VOF)

Beispiel Architektenleistungen / Ingenieurleistungen

Auftrags-Kriterium	Gewichtung (18) in %	Bewer- tung von - bis	Bewertung (19) 0 – 3 Punkte
Wettbewerbsergebnis • Basis: Bewertung des Wettbewerbsergebnisses	30	0-3	0 – 0,9
Präsentation und Weiterentwicklung des Wettbewerbsergebnisses • Basis: schriftliche Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten	30	0-3	0 – 0,9
Termine und Kosten • Terminplanung	5	0-3	0 – 0,15
• Kostenplanung	5	0-3	0 - 0,15
Aus dem Auftragsgespräch gewonnene Eindrücke • Projektleiter, Projektteam	10	0-3	0 – 0,3
Qualitätsmanagement	15	0-3	0 – 0,45
Honorar 17) 19a)	5	0-3	0 – 0,15
Summe	100		0 – 3

Tabelle 11

17) Die Gewichtung des Kriteriums Honorar kann im Anwendungsbereich der HOAI 2009 gering sein, weil der Verhandlungsspielraum eingeschränkt ist. Auch hier ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

18) Die vom Auftraggeber festgelegte Anzahl der für ein Kriterium vergebenen Punkte kennzeichnet die Gewichtung des Kriteriums.

19) Beim Wettbewerbsergebnis werden die Preisträger in der Rangfolge der vergebenen Preise gewertet: der 1. Preis(träger) mit 3 Punkten, der 2. Preis(träger) mit 2 Punkten usw.

Bei gleichrangigen Preisen ist auch die Bewertung gleich.

Bei den anderen Kriterien bewertet der Auftraggeber die Bewerber, indem er die angebotene Qualität und Kompetenz einschätzt. Bei gleicher Qualität/Kompetenz verschiedener Bewerber in einem Kriterium muss die Bewertung der Bewerber in diesem Kriterium gleich sein.

19 a) z.B. bei Bauten im Bestand kann das Honorar höher gewichtet werden.

Abkürzungsverzeichnis:

HOAI 2009	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Ausgabe 2009
RAW 2004	Richtlinien für Architektenwettbewerbe Ausgabe 2004
RPW 2008	Richtlinien für Planungswettbewerbe Ausgabe 2008
VOF 2009	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen Ausgabe 2009